



Gemeinderatssitzung

7. Sitzung

Termin **Donnerstag, 12.12.2013**
Ort Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock

Beginn 18.30 Uhr
Ende 22.38 Uhr

Vorsitz Bürgermeister Thomas Widrich (VP Melk)

Teilnehmer/innen

Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat DI Reinhard Berger (Forum Melk)
Franz Hofbauer (VP Melk)
Anton Linsberger (VP Melk)
Peter Rath (VP Melk)
Werner Rafetseder (SPÖ)
Adolf Salzer (VP Melk)
Mag. Walter Schneck (Die Grünen Melk)
Ing. Wolfgang Zehethofer (VP Melk)

Gemeinderat/rätin

Doris Barbato (Forum Melk)
Gabriele Buxhofer (Die Grünen Melk)
Jürgen Eder (SPÖ)
Gerhard Ehrenberg (Forum Melk)
Helmut Grünberger (VP Melk)
Sandra Hörmann (VP Melk)
Anton Jansky (SPÖ)
Andreas Lechner (VP Melk)
Ferdinand Luger (VP Melk)
Franz Ofner (FPÖ)
Dr. Christian Pfeffer (Forum Melk), kommt um 18.58 Uhr während TOP 4
Friedrich Repa (SPÖ)
Franz Schmutz (VP Melk)
Patrick Strobl (VP Melk), kommt um 18.58 Uhr während TOP 4 und verlässt die Sitzung um 20.04 Uhr vor TOP 6
Dr. Gerhard Taufner (VP Melk)
Emmerich Weiderbauer, LAbg. (Die Grünen Melk), kommt um 19.55 Uhr während TOP 5
Ing. Ernest Wiesinger (VP Melk)

Entschuldigt Gemeinderätin Beatrix Leeb (VP Melk)
Gemeinderat Markus Schön (SPÖ)

Schriftführer Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung **Öffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2013**
- 02 MEKIV, Übernahme von Geschäftsanteilen**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 03 Arena Melk GmbH, Übernahme von Geschäftsanteilen, Geschäftsführerbestellung**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

- 04 WET, Bauteil II, Nachtrag zum Kaufvertrag**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 05 Hochwasserschutz Melk,**
 - a) Quartalsbericht**
 - b) Förderungsvertrag mit Bund und Land NÖ zum Betrieb**
 - c) Förderungsvertrag mit Bund und Land NÖ zum HW 2013**
 - d) Ansuchen an Land NÖ hinsichtlich Polder II**
Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 06 Neubau FF Melk u. Stadtkapelle Melk, Projektszustimmung**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 07 Ankauf HLFA 3 für die FF Melk, Finanzierung**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 08 Melker Sportvereine, Jahresförderung**
Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 09 Melker Musikvereine, Jahresförderung**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 10 Vertrag mit ÖBB und WET wegen Grundübertragungen und Servitutseinräumungen**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 11 Teilungspläne zur Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut,**
 - a) GZ. 5000-13, KG Melk, J.Büchl-Straße/Rosenfelderstraße**
 - b) GZ. 4757-12B, KG Melk, Klostersteig**
 - c) GZ. 4835-12, KG Spielberg, Mühlbachweg**
 - d) GZ. 4676-11, KG Melk, Postbreite**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 12 Kaufvertrag Jansky, Beitritt wegen Straßengrundabtretungen**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 13 Teilungsplan DI Kochberger GZ 4913-13, KG Spielberg, Straßengrundabtretungsurkunde**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 14 Anna Chabicoovsky, Liegenschaft EZ 501, KG Melk, Vor- und Wiederkaufsrecht, Löschungserklärung**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 15 Agrarwege, Arbeitsprogramm 2014**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 16 ABA Melk, BA 29, Sanierung Hochwasserschäden 2013, Maschinelle Ausrüstung, Beauftragung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 17 ABA Melk, BA 22, Kanal- und Wasserleitungskataster, Beauftragung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 18 WVA Melk, BA 20, Brunnen Kolomaniau, Entsandungsfilter, Beauftragung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 19 Essen auf Räder, Tarifierung**
Bericht: Stadtrat Adolf Salzer
- 20 Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, Ergänzung**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

- 21 Voranschlag 2014**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- 01 Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Melk**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 02 Personalangelegenheiten**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 03 Ansuchen um Bauförderung**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
-

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er gibt einleitend grundsätzliche Informationen zum beabsichtigten Organisationsprojekt bekannt und lädt alle Fraktionen zur Mitarbeit ein.

01 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2013

Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

02 MEKIV, Übernahme von Geschäftsanteilen

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Auf Grund der von der EU im Juni 2013 beschlossenen sogenannten „Basel III-Bestimmungen“ wäre die Hypo Niederösterreichischen Liegenschaft GmbH. ab 1.1.2014 verpflichtet, Gesellschaften in den gesetzlich vorgeschriebenen bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehen und in der OeNB-Meldung FINREP quartalsweise der Aufsichtsbehörde zu melden, wenn im Bankkonzern (durchgerechneter Anteilsbesitz) 20% (oder mehr) der Geschäftsanteile gehalten werden.

Die Geschäftsführung der Hypo Niederösterreichischen Liegenschaft GmbH hat daher in Abstimmung mit dem zuständigen Beirat beschlossen, die bestehenden Anteile in der MEKIV von 20% auf 15% zu reduzieren. Das eingebrachte Stammkapital in der Höhe von € 8.000,00 würde sich daher auf € 6.000,00 reduzieren.

Die Generalversammlung der Melker Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. hat in ihrer Sitzung am 25. September 2013 die Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse empfohlen.

Entsprechend dieser Reduzierung der Geschäftsanteile liegen der Gemeinderatssitzung nun ein Anteilskauf- und Abtretungsvertrag, die Nachträge zur Grundsatzvereinbarung und zum Gesellschaftsvertrag sowie die geänderten Abtretungsangebote „put“ und „call“ vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Reduzierung der Geschäftsanteile durch die Hypo Niederösterreichischen Liegenschaft GmbH von 20% auf 15% und der Übernahme dieser 5% durch die Stadtgemeinde Melk (hält sodann insgesamt 85%) zum Stichtag 31.12.2013 zuzustimmen sowie den vereinbarten Abtretungspreis von € 2.000,- und die Vertragsänderungen in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat DI Reinhard BERGER und Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

03 Arena Melk GmbH, Übernahme von Geschäftsanteilen, Geschäftsführerbestellung Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Die seit längerem bestehende Absicht, dass die Arena Melk GmbH zu einer Gesellschaft mit dem einzigen Gesellschafter Stadtgemeinde Melk wird, wurde nun in der Generalversammlung vom 6.12.2013 beschlossen.

Demnach treten die bisherigen Gesellschafter „Sparkasse NÖ Mitte West AG“ und „Verein Zunftzeichen die Melker Wirtschaft“ mit sofortiger Wirkung ihre Geschäftsanteile zur Gänze an die Stadtgemeinde Melk zu einem Abtretungspreis von je € 1,- ab.

Zudem wird mit der Neubestellung von Mag. Paul Magg zum Geschäftsführer künftig dem „4-Augen-Prinzip“ in der Geschäftsführung Rechnung getragen, da dieser nun gemeinsam mit dem bisherigen Geschäftsführer Bürgermeister Thomas Widrich die Gesellschaft vertreten wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Abtretung der Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter „Sparkasse NÖ Mitte West AG“ und „Verein Zunftzeichen die Melker Wirtschaft“ an die Stadtgemeinde Melk zu einem Abtretungspreis von je € 1,- und der Neubestellung von Mag. Paul Magg zum Geschäftsführer zuzustimmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Andreas LECHNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

04 WET, Bauteil II, Nachtrag zum Kaufvertrag Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 2. September 2010 wurde der vorliegende Kaufvertrag mit der Wohnungseigentümer Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (WET), 2340 Mödling, hinsichtlich des Verkaufs der Grundstücke Nr. 318/3 und 320/1, jeweils KG Melk, genehmigt, um die Errichtung des viergruppigen Kindergartens Abt Karl-Straße sowie von Wohnungen zu ermöglichen.

In § 10 dieses Kaufvertrages wurde der WET das Recht eingeräumt, hinsichtlich des Grundstücks Nr. 318/3, KG Melk, (ehemaliger Tennisplatz), bis zum 31.3.2014 vom Kaufvertrag zurückzutreten.

In Anbetracht der beim Bauteil I (Kindergarten und Wohnungen) gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit sind sich die Vertragsparteien einig, diesbezüglich vor einer weiteren Bauführung für den Bauteil II Klarheit zu schaffen. Der WET soll daher dieses eingeräumte Rücktrittsrecht bis zu dieser Klarheit offen bleiben, weshalb diese Frist im beiderseitigen Einvernehmen um ein Jahr verlängert werden soll.

Durch den Rechtsanwalt der WET wurde daher ein Nachtrag zum Kaufvertrag erstellt, der der Sitzung vorliegt und durch den der § 10 des ursprünglichen Kaufvertrages insofern abgeändert wird, als der Käuferin WET bezogen auf das Grundstück Nr. 318/3, KG Melk, das Recht eingeräumt wird, befristet bis zum 31.3.2015 vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Wie erinnerlich tragen die Verkaufserlöse der Grundstücke für das FMZ Löwenpark und die Wohnbauten der WET zur Gegenfinanzierung für die im Jahr 2011 erfolgte Errichtung der neuen Sport- und Freizeitanlage bei.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den der Sitzung vorliegenden Nachtrag zum Kaufvertrag mit der Wohnungseigentümer Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (WET), 2340 Mödling, zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträte DI Reinhard BERGER, Mag. Walter SCHNECK und Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Franz OFNER, Dr. Christian PFEFFER und Dr. Gerhard TAUFNER stellt Stadtrat DI Reinhard BERGER den Zusatzantrag, dass bei einer allfälligen Rückabwicklung jeder Vertragspartner seine Kosten selbst zu tragen habe.

Diesem Zusatzantrag stimmen die anwesenden Mandatäre des FORUM Melk, der GRÜNEN Melk und Gemeinderat Franz OFNER zu (7), die anwesenden Mandatäre der SPÖ enthalten sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung). Die anwesenden Mandatäre der VP Melk stimmen gegen diesen Zusatzantrag (15). Der Zusatzantrag findet daher keine Mehrheit.

Dem Antrag selbst wird bei vier Stimmenthaltungen (durch die Mandatäre des FORUM Melk, gilt gemäß § 51 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandatären der VP Melk, der SPÖ, der GRÜNEN Melk und Gemeinderat Franz OFNER zugestimmt (22). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

05 Hochwasserschutz Melk,

a) Quartalsbericht

b) Förderungsvertrag mit Bund und Land NÖ zum Betrieb

c) Förderungsvertrag mit Bund und Land NÖ zum Hochwasser 2013

d) Ansuchen an Land NÖ hinsichtlich Polder II

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

a) Quartalsbericht

Anhand des vorliegenden Quartalsberichtes gibt der Referent einen Überblick über das Baugeschehen zum 30. September 2013 (stationäre HWS-Mauer entlang der B1 großteils fertig gestellt, Fortsetzung der Neuverlegung des Weierbaches, Arbeiten für Pumpwerk 1 beinahe abgeschlossen, beide Schaltschrankräume fertig errichtet), eine Vorschau auf das laufende 4. Quartal (Abschluss der stationären Bauteile, Wiederherstellung der B1, Abschluss der druckdichten Eindeckung des Weierbaches und der Herstellung der Pumpwerke samt Anspeisleitungen der EVN) und über die Kostenentwicklung (prinzipiell innerhalb der veranschlagten Kosten, jedoch plus Kosten des Hochwassers 2013; bisher knapp € 4 Mio. brutto verrechnet). Ebenso erläutert er den Bauzeitplan, der aber trotz aller Anstrengungen (Berücksichtigung des Weihnachtsgeschäftes der Innenstadtbetriebe) durch das Hochwasser im Juni 2013 sowie durch die Skelettfunde in der Bahnhofstrasse in Summe ungefähr 3 bis 4 Wochen nachhinkt. Dadurch kam bzw. kommt es zu den Bauverzögerungen in der Bahnhofstraße und in der Hauptstraße.

Der Referent berichtet überdies über die Festlegungen für die Oberflächengestaltung samt den notwendigen Fundamentierungsmaßnahmen in der Begegnungszone.

Demnach wird gemäß der getroffenen Abstimmung mit der TU Wien, Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Ronald Blab, und dem Innungsmeister der Pflasterer & gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Peter Nowotny, die Oberflächengestaltung der Fahrbahn innerhalb der Begegnungszone mit einem Kleinsteinpflaster (9/9 oder 11/11) in ungebundener Segmentbogenbauweise errichtet. Diese Ausführungsänderung ist notwendig, weil die planerische Variante für die Fahrbahn nicht der RVS mit der Lastklasse III entspricht bzw. es für diese ursprünglich vorgeschlagene Variante mit einer gebundenen Bauweise überhaupt noch keine Erfahrungswerte gibt und daher keine Gewährleistung seitens der Baufirma übernommen werden würde. Die seitliche

Abgrenzung der Fahrbahn erfolgt daher auch nicht mit Niroschienen, sondern mit gesondert verankerten Tiefbordsteinen, die auch gleichzeitig Mittelpunkt des Dehnungsbereiches für die Begegnungszone sind. Diese Änderung erfolgt mit gleichem Material und in gleicher Farbgebung. Diese Maßnahmen sind nach erster Einschätzung der ÖBA kostenneutral.

Die derzeitige Musterfläche des Wildpflasters in der Kremserstraße entspricht nicht der RVS (Fugenbreite, -tiefe) und wird daher durch die Baufirma neu hergestellt werden.

Der Referent berichtet auch über den aktuellen Stand hinsichtlich der Verlegung der Löschwassersteigleitung zum Stift Melk und des bereits beauftragten Paketes „Weltkulturerbe“ einschließlich der gewährten Förderung seitens des BMUKK (siehe Pläne bzw. Fotomontagen). Durch das Hochwasserprojekt wird jedenfalls gewährleistet, dass der Anschluss an die bestehende Löschwassersteigleitung im Hochwasserfall wie im Normalfall voll funktionsfähig ist. Sollte eine Neusituierung der Löschwassersteigleitung erfolgen, so kann an die ausgeführte Variante (siehe Plan) angedockt werden. Über diese Ausführung ist das Stift informiert.

In einem Folgetermin wird auch in der Beleuchtungsfrage nach einem Lösungsansatz gesucht (Leerverrohrung).

b) Förderungsvertrag mit Bund und Land NÖ zum Betrieb der HWS-Anlage

Der Referent informiert über den mit dem Bund und dem Land NÖ abzuschließenden Förderungsvertrag hinsichtlich des Betriebes der gesamten Hochwasserschutzanlage.

Gegenstand dieser Förderung, die insgesamt 19 Gemeinden bzw. Wasserverbände betrifft, sind Maßnahmen zu Instandhaltung und Betrieb der Hochwasserschutzanlagen an der Donau für die Jahre 2013 bis 2015 (siehe § 2).

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird seitens des Bundes als Fördergeber ein nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt, der maximal dem Betrag des Landes NÖ gleich kommt und im Ausmaß bis zu einem Drittel der anerkannten Kosten, jedoch höchstens in Höhe von € 210.000,- inkl. Mwst. je Förderjahr zuerkannt wird.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage des Fördernehmers über die Übernahme der Restfinanzierung (siehe § 3).

c) Förderungsvertrag mit Bund und Land NÖ zum Hochwasser 2013

Der Referent informiert über den mit dem Bund und dem Land NÖ abzuschließenden Förderungsvertrag hinsichtlich des Hochwasserereignisses 2013.

Gegenstand dieser Förderung, die insgesamt 16 Gemeinden bzw. Wasserverbände betrifft, sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durch das Hochwasser Juni 2013 sowie daraus resultierender Folgemaßnahmen bei schutzwasserwirtschaftlichen Bauten (siehe § 2).

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird seitens des Bundes als Fördergeber ein nicht rückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 50% der anerkannten Kosten, jedoch höchstens in Höhe von € 1.650.000,- inkl. Mwst. gewährt.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage des Fördernehmers über die Übernahme der Restfinanzierung (siehe § 3).

d) Ansuchen an Land NÖ hinsichtlich Polder II

Der Referent informiert über das zusätzliche Ansuchen vom 21.11.2013 an das Land NÖ hinsichtlich der Hochwassermaßnahmen für den Polder II. Dabei wurde um die technische und finanzielle Unterstützung angesucht, um alle Schritte bis zum wasserrechtlichen Einreichprojekt, auf Basis der Letztgespräche mit den Liegenschaftseigentümern im Juli 2013, einleiten zu können.

Das Erstansuchen erfolgte bereits gemeinsam mit dem Polder 1. Zu diesem Erstansuchen gibt es eine Studie aus 2005 mit einem Lageplan, Variante III.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Quartalsbericht und das Ansuchen hinsichtlich des Polders II

zustimmend zur Kenntnis zu nehmen sowie die beiden Förderungsverträge mit dem Bund und dem Land NÖ zu genehmigen und den Herrn Bürgermeister mit der Unterfertigung der beiden Förderungsverträge zu beauftragen.

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER und Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG, Franz OFNER und Dr. Christian PFEFFER wird dem Antrag hinsichtlich des Quartalberichts und der beiden Förderungsverträge einstimmig zugestimmt, das Ansuchen hinsichtlich des Polders II wird bei zwei Stimmenthaltungen (Stadtrat DI Reinhard BERGER und Gemeinderat Dr. Christian PFEFFER), die gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung gelten, von allen anderen Mandataren (25) zustimmend zur Kenntnis genommen. Die diesbezügliche Zustimmung erfolgt daher mehrheitlich.

06 Neubau FF Melk u. Stadtkapelle Melk, Projektszustimmung

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 2. Juli 2013 wurde der vorliegenden Planstudie des Bau-Studios Höfer vom 17.6.2013 die grundsätzliche Freigabe erteilt und der Bürgermeister mit der Durchführung des Finanzierungsgesprächs beim Land NÖ beauftragt.

In der Folge informiert der Bürgermeister über dieses Finanzierungsgespräch und die weiterführenden Gespräche mit Baumeister Höfer, der FF Melk und der Stadtkapelle Melk.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorliegenden Projekt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landes NÖ und der Gewährung der entsprechenden Landesförderung die Zustimmung zu erteilen und den Kostenersatz an die FF Melk für die Abgeltung der planerischen Leistungen bis einschließlich der Einreichplanung zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER, Werner RAFETSEDER und Mag. Walter SCHNECK sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Franz OFNER und Dr. Christian PFEFFER wird dem Antrag bei vier Stimmenthaltungen (durch die anwesenden Mandatare der SPÖ, gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (22). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

07 Ankauf HLFA 3 für die FF Melk, Finanzierung

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

Der Referent erinnert zunächst an den Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2013, mit dem die Firma Rosenbauer als Bestbieter grundsätzlich anerkannt wurde sowie der Bürgermeister und der Finanzreferenten beauftragt wurden, Verhandlungen mit dem Bestbieter über den endgültigen Kaufvertrag zu führen und einen Finanzierungsvorschlag auszuarbeiten und die weitere Behandlung in der Stadtratssitzung am 5. September 2013.

Sodann informiert er über die endgültigen Gesamtanschaffungskosten für das Fahrzeug samt Zubehör (€ 375.833,33 netto), die Fördersummen (€ 113.100,-) und das Leasingangebot der Hypo NÖ Leasing GmbH, 3100 St. Pölten, die im Rahmen einer Ausschreibung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes den Zuschlag für eine Rahmenleasingvereinbarung zur Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten erhalten hat.

Bei der favorisierten Variante der Grundmietdauer von 10 Jahren ergibt sich ein voraussichtliches Leasingentgelt von monatlich € 2.416,20 zuzügl. 20% Ust., bei der Variante mit einer Grundmietdauer von 6 Jahren würde das voraussichtliche Leasingentgelt monatlich € 3.799,77 zuzügl. 20% Ust. betragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die angebotene Leasingfinanzierung der Hypo NÖ Leasing GmbH, 3100 St. Pölten, mit Leasingraten von monatlich € 2.416,20 zuzügl. 20% Ust. bei einer Grundmietdauer von 10 Jahren zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Stadtrat DI Reinhard BERGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

08 Melker Sportvereine, Jahresförderung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent schlägt dem Stadt- und Gemeinderat vor, die Aktivitäten der örtlichen Sportvereine im Jahr 2013 durch die Gewährung der im Antrag angeführten Subventionen zu unterstützen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die örtlichen Sportvereine im Jahr 2013 durch die Gewährung folgender, nicht rückzahlbarer Subventionen zu unterstützen:

Verein	Subvention 2013 in €	Subvention 2012
Alpenverein Melk	150,-	€ 200,-
Brieftaubenverein Melk	-	-
Eishockey-Hobbyclub	150,-	€ 250,-
Erster Melker Billard-Sport-Club	- ³⁾	- ³⁾
FC Hubertus	250,-	€ 300,-
HSV Melk/Sektion Laufen	350,-	€ 700,- ⁵⁾
HSV Melk/Sektion Stockschützen	- ³⁾	- ³⁾
Karateklub Melk	100,- ¹⁾	€ 200,- ¹⁾
Kneipp Aktiv Club Melk	100,-	€ 100,-
Kraftsportklub Melk	100,-	€ 150,-
Naturfreunde Melk	300,-	€ 400,-
Ruder Union Melk	150,-	€ 1.650,- ⁴⁾
SC Melk	- ¹⁾ und ³⁾	- ¹⁾ und ³⁾
Spartans Rugby Club Melk	400,-	€ 250,- und ³⁾
Sportunion Melk	650,- ¹⁾	€ 900,- ¹⁾
Sportunion Schützenverein Melk	- ³⁾	- ³⁾
Tauch- und Wassersportverein	150,-	€ 250,-
Turnverein Melk 1891	200,- ¹⁾	€ 250,- ¹⁾
Union Tennisklub Melk	- ³⁾	- ³⁾
USKO Melk	850,- ²⁾ und ⁶⁾	€ 500,- ²⁾
UVF hagebau Schubert	1.500,-	€ 1.500,-
Wing Tsun Kampfkunstschule	100,-	€ 250,-
Summe	€5.500,-	€ 7.850,-

Fußnoten:¹⁾ zusätzlich kostenlose Turnsaalnutzung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

²⁾ davon € 200,- Kinderolympiade (bereits ausbezahlt)

³⁾ neue Sportanlage

⁴⁾ davon € 1.500,- neue Steganlage (bereits ausbezahlt)

⁵⁾ davon € 300,- Jubiläumsosterlauf 2012 (bereits ausbezahlt)

⁶⁾ wegen besonderer sportl. Leistungen (EM-Teilnahme)

Die oben angeführten Förderungen werden den einzelnen Vereinen nur gegen Vorlage eines entsprechenden Leistungsberichtes über das abgelaufene Jahr 2013 gewährt.

Zusätzliche Projekte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden auf Antrag eines Vereines eigens beurteilt und punktuell nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel gefördert.

Für 2014 ist eine generelle Überarbeitung der Jahresförderungen in Richtung projektsbezogener Kinder- und Jugendförderung beabsichtigt.

Zur Debatte melden sich die Stadträte DI Reinhard BERGER und Werner RAFETSEDER sowie die Gemeinderäte Franz OFNER und Ferdinand LUGER.

In seiner Wortmeldung stellt Stadtrat DI Reinhard BERGER den Gegenantrag, die Förderhöhe des Jahres 2012 beizubehalten.

Diesem Gegenantrag stimmen die anwesenden Mandatare der SPÖ, des FORUM Melk, der GRÜNEN Melk und Gemeinderat Franz OFNER zu (12), Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN enthält sich der Stimme (dies gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk (13) stimmen gegen diesen Antrag. Dieser Antrag findet daher keine Mehrheit.

Dem ursprünglichen Antrag wird bei neun Gegenstimmen (alle anwesenden Mandatare der SPÖ, des FORUM Melk und Gemeinderat Franz OFNER) von allen anderen anwesenden Mandataren der VP Melk und der GRÜNEN Melk zugestimmt (17). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

09 Melker Musikvereine, Jahresförderung

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Aktivitäten der örtlichen Musikvereine im Jahr 2013 durch die Gewährung der im Antrag angeführten Subventionen zu unterstützen.

Antrag:

Dem Gemeinderat beschließt, die nachstehenden örtlichen Musikvereine für die im Jahr 2013 gesetzten Aktivitäten wie folgt zu subventionieren:

Verein	Förderungsanlass	Subvention	gewährte Förderung 2012
Stadtkapelle Melk	Jahressubvention 2013	€ 650,-	€ 650,-
Musikverein Melk	Jahressubvention 2013	€ 650,-	€ 650,-
Melker Singverein	Jahressubvention 2013	€ 150,-	€ 150,-
Jazzclub Melk	20-jähriges Bestands-jubiläum	€ 150,-	-

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER und Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen .

10 Vertrag mit ÖBB und WET wegen Grundübertragungen und Servituteinräumungen

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

In seiner Sitzung am 12. Mai 2011 hat der Gemeinderat den Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH vom 23. März 2011, GZ 4568-11, genehmigt und der Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zugestimmt.

Durch diesen Teilungsplan wurden die von der ÖBB nicht mehr benötigten Grundstücksteile folgenden Grundstücken zugeschlagen:

- 332m² dem Grundstück Nr. 319/6, davon sind 262m² für den Kindergarten Löwenpark nutzbar,
- 359m² dem Grundstück Nr. 318/3 (WET-Wohnhausanlage, Bauteil 2), sowie
- 266m² dem Grundstück Nr. 310/3 (Schulsportanlage).

Nunmehr liegt der Sitzung ein entsprechender Kaufvertrag, abzuschließen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Stadtgemeinde Melk hinsichtlich der Trennstücke 1 (266m²) und 3 (332m²) vor. Für das Trennstück 3 ist ein Kaufpreis von € 19,- je m², sohin insgesamt € 6.308,-, vereinbart, als Gegenleistung für das Trennstück 1 erhält die ÖBB eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das gemeindeeigene Grundstück Nr. 310/3.

Zudem liegt der Sitzung ein Pachtvertrag, abzuschließen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Stadtgemeinde Melk hinsichtlich der im Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH vom 23. März 2011, GZ 4568-11, als K2 bezeichneten Grundstücksfläche im Ausmaß von 573m² vor. Zweck dieses Pachtvertrages ist die Nutzung dieser Freifläche für den Kindergarten Abt Karl-Straße. Als Anerkennungszins ist jährlich ein Betrag von € 1,- an die Verpächterin ÖBB zu entrichten.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Kaufvertrag und den Pachtvertrag, jeweils abzuschließen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Stadtgemeinde Melk, zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Christian PFEFFER wird der Antrag einstimmig angenommen.

11 Teilungspläne zur Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut,

- a) GZ. 5000-13, KG Melk, J.Büchl-Straße/Rosenfelderstraße**
- b) GZ. 4757-12B, KG Melk, Klostersteig**
- c) GZ. 4835-12, KG Spielberg, Mühlbachweg**
- d) GZ. 4676-11, KG Melk, Postbreite**

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

a) GZ. 5000-13, KG Melk, J.Büchl-Straße/Rosenfelderstraße

Bericht:

Die DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, hat der Gemeinde am 7.11.2013 den Teilungsplan GZ. 5000-13, betreffend einer Grundteilung in Melk zur Genehmigung und Antragstellung beim Vermessungsamt St. Pölten gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz übermittelt.

Durch diesen Teilungsplan werden Grundstücksteilflächen des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk (J.Büchl-Straße und Rosenfelderstraße) sowie der anrainenden Liegenschaftseigentümer DI Jürgen und Eveline Gottwald neu geordnet und dem Naturstand angepasst.

Im einzelnen sind folgende Grundstücksmaßnahmen vorgesehen:

- Die Trennstücke 1, 2, 4 und 6, bisher Grundstück Nr. 492/4, Öffentliches Gut, im Ausmaß von 27 m² werden dem Grundstück Nr. 245/10 (Familie Gottwald) zugeschlagen
- Die Trennstücke 3 und 5, bisher Grundstück Nr. 245/10 (Familie Gottwald, im Ausmaß von 6 m² werden dem Grundstück Nr. 492/4, Öffentliches Gut, zugeschlagen

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk,

GZ. 5000-13, KG Melk, vom 25. Oktober 2013, zuzustimmen und die Übernahme der darin vorgesehenen Teilflächen zugunsten des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN übernimmt den Vorsitz.

b) GZ. 4757-12B, KG Melk, Klostersteig

Bericht:

Die DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, hat der Gemeinde am 7.11.2013 den Teilungsplan GZ. 4757-12B, betreffend einer Grundteilung in Melk zur Genehmigung und Antragstellung beim Vermessungsamt St. Pölten gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz übermittelt.

Durch diesen Teilungsplan werden Grundstücksteilflächen des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk (Klostersteig) sowie der anrainenden Liegenschaftseigentümer Wilhelm Lechner und Leopoldine Kern neu geordnet und dem Naturstand angepasst.

Im einzelnen sind folgende Grundstücksmaßnahmen vorgesehen:

- Das Trennstück 1, bisher Grundstück Nr. 55 (Leopoldine Kern) im Ausmaß von 5 m² wird dem Grundstück Nr. 955, Öffentliches Gut, zugeschlagen
- Das Trennstück 2, bisher Grundstück Nr. 52 (Wilhelm Lechner) im Ausmaß von 7 m² wird dem Grundstück Nr. 955, Öffentliches Gut, zugeschlagen

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 4757-12B, KG Melk, vom 14. Jänner 2013, zuzustimmen und die Übernahme der darin vorgesehenen Teilflächen zugunsten des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

c) GZ. 4835-12, KG Spielberg, Mühlbachweg

Bericht:

Die DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, hat der Gemeinde am 30.10.2013 den Teilungsplan GZ. 4835-12, betreffend einer Grundteilung in Spielberg zur Genehmigung und Antragstellung beim Vermessungsamt St. Pölten gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz übermittelt.

Durch diesen Teilungsplan werden Grundstücksteilflächen des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk (Mühlbachweg) sowie der anrainenden Liegenschaftseigentümer Pfarrkirche Melk, Brigitta Balogh, Ernst und Hedwig Grim, sowie Herbert, Johann und Christian Feyertag neu geordnet und dem Naturstand angepasst.

Einerseits werden durch diesen Teilungsplan vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk insgesamt 60m² abgeteilt und andererseits dem Öffentlichen Gut insgesamt 290m² zugeschrieben.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 4835-12, KG Spielberg, vom 10. Oktober 2013, zuzustimmen und die Übernahme der darin vorgesehenen Teilflächen zugunsten des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Thomas WIDRICH übernimmt wieder den Vorsitz.

d) GZ. 4676-11, KG Melk, Postbreite

Bericht:

Die DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, hat der Gemeinde am 30.10.2013 den Teilungsplan GZ. 4676-11, betreffend einer Grundteilung in Melk zur Genehmigung und Antragstellung beim Vermessungsamt St. Pölten gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz übermittelt.

Durch diesen Teilungsplan werden Grundstücksteilflächen des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk (Postbreite) sowie der anrainenden Liegenschaftseigentümerin Pfarrkirche Melk für die bereits erfolgte Errichtung der Gemeindestraße Postbreite neu geordnet (Schlussvermessung).

Im wesentlichen werden die Trennstücke 4,5 und 6, bisher Grundstück Nr. 288/4, Pfarrkirche Melk, im Ausmaß von insgesamt 4.230 m² dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk, Grundstücke Nr. 290/2, 294 und 488 zugeschlagen

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 4676-11, KG Melk, vom 7. Oktober 2013, zuzustimmen und die Übernahme der darin vorgesehenen Teilflächen zugunsten des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

12 Kaufvertrag Jansky, Beitritt wegen Straßengrundabtretungen

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Bezugnehmend auf den Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH, Melk, vom 18. 1. 2013 GZ. 4885-13, hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Taufner – Mag. Huber – Dr. Haberer, Melk, Ende November 2013 den Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Karl Jansky und Franz Jansky unter Beitritt der Stadtgemeinde Melk hinsichtlich der Straßengrundabtretungen, übermittelt.

Durch diesen Teilungsplan, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. April 2013 genehmigt hat, wird eine Grundstücksteilfläche des Öffentlichen Gutes (Gemeindestraße J.Hufnagl-Weg) im Ausmaß von 2 m² an die Liegenschaft 654/1, KG Melk, des Herrn Karl Jansky, übertragen und eine Grundstücksteilfläche des Herrn Karl Jansky, von dessen Grundstück 654, KG Melk, im Ausmaß von 37 m² abgeteilt und mit dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk (Gemeindeweg J.Hufnagl-Weg), Grundstück Nr. 620, KG Melk, vereinigt.

Im nun vorliegenden Kaufvertrag werden die angeführten Grundübertragungen in den Vertragspunkten IV. und V. beschrieben und in der Aufsandungserklärung (Vertragspunkt IX.) für das Grundbuchgericht zusammengefasst.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Beitritt der Stadtgemeinde Melk zum vorliegenden Kaufvertrag Jansky zuzustimmen und die zeichnungsberechtigten Vertreter der Stadtgemeinde Melk zu beauftragen, diesen Vertrag zu unterfertigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

13 Teilungsplan DI Kochberger GZ 4913-13, KG Spielberg, Straßengrundabtretungsurkunde

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Bezugnehmend auf den Teilungsplan des DI Kochberger, Melk, GZ. 4913-13, vom 13. Mai 2013 hat das Notariat Dr. Michael Billeth, St. Pölten, mit Schreiben vom 5. November 2013 eine Straßenabtretungsurkunde betreffend das Trennstück 3 des Grundstücks Nr. 437/6, KG Spielberg, übermittelt und ersucht, diese Urkunde beglaubigt zu unterfertigen.

Bereits mit Beschluss vom 2.7.2013 hat der Gemeinderat beschlossen, diesem Teilungsplan GZ. 4913-13, KG Spielberg, vom 13. Mai 2013, zuzustimmen und die Übernahme der darin vorgesehenen Teilfläche im Ausmaß von 140 m² zugunsten des im Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk stehenden Grundstückes Nr. 431/5, KG Spielberg, Gemeindestraße F. Geisslinger-Weg, zu genehmigen.

In der nun vorliegenden Urkunde verpflichtet sich Herr DI Dr. Rupert Chabicosky als bisheriger Grundstückseigentümer, dieses Trennstück 3 (Ausmaß 140m²) lastenfrei an die Stadtgemeinde Melk zu übergeben. Die Stadtgemeinde Melk wiederum übernimmt diese Grundfläche in das Öffentliche Gut.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Straßenabtretungsurkunde des Notariates Dr. Billeth zuzustimmen und die zeichnungsberechtigten Vertreter der Stadtgemeinde Melk zu beauftragen, diese Urkunde zu unterfertigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

14 Anna Chabicosky, Liegenschaft EZ 501, KG Melk, Vor- und Wiederkaufsrecht, Löschungserklärung

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Mit Schreiben vom 5. November 2013 hat die Kreissl&Pichler&Walther Rechtsanwälte GmbH, 8940 Liezen, der Stadtgemeinde Melk eine Löschungserklärung hinsichtlich des zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechtes und des Wiederkaufsrechtes ob der der Anna Chabicosky gehörigen Liegenschaft EZ 501, KG Melk, Grundstück Nr. 206/69, KG Melk, J.G.Albrechtsberger-Straße 19, übermittelt.

Der Löschung kann zugestimmt werden, da die mit den eingetragenen Rechten verbundene Verpflichtung aus dem im Jahr 1947 abgeschlossenen Kaufvertrag erfüllt worden und somit gegenstandslos geworden ist.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes und des Wiederkaufsrechtes (C-LNr. 1a) ob der Liegenschaft EZ 501, Grundbuch 14143 Melk, ohne ferneres Wissen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde, zuzustimmen und die Fertigung der entsprechenden Löschungserklärung durch die zeichnungsberechtigten Vertreter der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

15 **Agrarwege, Arbeitsprogramm 2014**

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung hat die Stadtgemeinde Melk eine Förderung zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes im Haushaltsjahr 2014 mit Gesamtbaukosten in Höhe von € 40.000,- für das Gemeindegebiet Melk beantragt. Die Baumaßnahmen umfassen laufende Erhaltungsarbeiten hinsichtlich des ländlichen Wegenetzes, z.B. Asphaltüberzug von Oberflächen, Verstärkung von Tragschichten, Instandsetzung von Fahrbahndecken, usw.

Laut Mitteilung von Landesrat Dr. Stephan Pernkopf vom 26.11.2013 werden für das Jahr 2014 Gesamtbaukosten in Höhe von € 20.000,- bewilligt. Diese Kosten werden je zur Hälfte durch Förderungen des Landes NÖ und durch die Stadtgemeinde Melk getragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgenannten Bauprogramm für die öffentlichen Agrarwege im Jahr 2014 mit Gesamtkosten von voraussichtlich € 20.000,- die Zustimmung zu erteilen. Insbesondere wird die Freigabe des von der Stadtgemeinde Melk für das Jahr 2014 zu tragenden Anteiles in Höhe von € 10.000,- genehmigt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

16 **ABA Melk, BA 29, Sanierung Hochwasserschäden 2013, Maschinelle Ausrüstung, Beauftragung**

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage Melk und des Pumpwerks Seidl nach dem Hochwasser 2013 ist die Erneuerung von Teilen der maschinellen Ausrüstung erforderlich.

Im wesentlichen müssen dabei Schieberantriebe erneuert, die Rechenanlage und das Vorklärbecken saniert sowie mehrere Pumpen erneuert werden.

Das bei der Sulzer Pumps Wastewater Austria GmbH, 2351 Wr. Neustadt, eingeholte Anbot ergibt einen Gesamtanschaffungsbetrag von € 98.472,- exkl. MwSt. und wurde von der DI Schuster ZT GmbH überprüft. Die angebotenen Einheitspreise sind demnach als plausibel und nachvollziehbar anzusehen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Sulzer Pumps Wastewater Austria GmbH, 2351 Wr. Neustadt, auf Basis ihrer Angebote vom 25.10.2013 mit der Lieferung der maschinellen Ausrüstung mit einer Gesamtauftragssumme von € 98.472,- exkl. MwSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

17 **ABA Melk, BA 22, Kanal- und Wasserleitungskataster, Beauftragung**

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Der Referent informiert über das vorliegende Honoraranbot der DI Schuster ZT GmbH, Wieselburg, vom 14.10.2013, betreffend die Erstellung eines Kanal- und Wasserleitungskatasters für die Bereiche der Kaserne, der Kreuzackerstraße und Spielberg, ABA BA 22.

Die Leistungen umfassen die Naturstandsaufnahme, die Grundlagenerhebung, die Erstellung einer Kanaldaten- und einer Wasserleitungsdatenbank, sowie die Zustandsbeurteilung der Kanäle und Wasserleitungen inkl. aktualisierter Planwerke und GIS-Datenaufbereitung.

Das Honoraranbot beläuft sich auf € 95.510,63 exkl. Ust., jedoch inkl. eines Nachlasses in Höhe von 25%.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die DI Schuster ZT GmbH, Wieselburg, auf Basis ihres Honorarangebotes vom 14.10.2013 mit der Erstellung eines Kanal- und Wasserleitungskatasters für die Bereiche der Kaserne, der Kreuzackerstraße und Spielberg, ABA BA 22, zu einem Gesamtpreis von € 95.510,63 exkl. Ust. zu beauftragen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

18 WVA Melk, BA 20, Brunnen Kolomaniau, Entsandungsfilter, Beauftragung

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Für den Betrieb des Brunnen Kolomaniau ist es erforderlich, einen Entsandungsfilter einzubauen und eine Niveaumessung zu beauftragen. Ein Entsandungsfilter dient dem Schutz sämtlicher nachfolgender Pumpen, Armaturen und Messeinrichtungen (Trübungsmessung, Pumpenschutzventil etc.). Die Niveaumessung dient zur Kontrolle der Absenkung des Grundwasserspiegels beim Pumpbetrieb und zur weiteren Abklärung eventueller Beeinträchtigung bei Hochwasserereignissen.

Nach Anbotseinholung wird von der DI Schuster ZT GmbH vorgeschlagen, die Arbeiten wie folgt zu vergeben:

Entsandungsfilter (ohne Montage und elektr. Verkabelung) an die E. Hawle Armaturenwerke GmbH, 4840 Vöcklabruck, zu einem Angebotspreis von € 56.446,- exkl. 20 % Ust.

Niveaumessung Brunnen Kolomaniau an die INAUT Automation GmbH, 3244 Ruprechtshofen, zu einem Angebotspreis von € 5.577,- exkl. 20 % Ust.

Die Angebote wurden von der DI Schuster ZT GmbH geprüft und werden für notwendig und plausibel erachtet.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die E. Hawle Armaturenwerke GmbH, 4840 Vöcklabruck, mit der Lieferung eines Entsandungsfilters zu einem Gesamtpreis von € 56.446,- exkl. 20 % Ust. und die INAUT Automation GmbH, 3244 Ruprechtshofen, mit der Niveaumessung des Brunnen Kolomaniau zu einem Gesamtpreis von € 5.577,- exkl. 20 % Ust. zu beauftragen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

19 Essen auf Räder, Tarifierung

Bericht: Stadtrat Adolf Salzer

Bericht:

Unter Bezugnahme auf die zuletzt zum Rettungsdienstbeitrag geführten Gespräche hat das Rote Kreuz Melk mitgeteilt, dass eines der beiden für den Bereich Essen auf Räder notwendigen

Fahrzeuge finanziert werden muss und dass dafür ab 1. Jänner 2014 der Zustelltarif pro Portion inkl. VPI-Anpassung um € 0,31 erhöht werden muss. Der Gesamtzustelltarif beträgt daher ab 2014 € 1,86 pro Portion.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der bestehenden Richtlinien für die Aktion „Essen auf Rädern“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 dahingehend zu genehmigen, dass die Portionspreise für die Essensbezieher von bisher € 6,13 auf € 6,44 (Normaltarif) und von € 4,24 auf € 4,55 (Sozialtarif) erhöht werden.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

20 Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, Ergänzung

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

In seiner Sitzung am 4. April 2011 hat der Gemeinderat die wegen der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsgesetzes, LGBl. 3703, durch den NÖ Landtag notwendig gewordene neue Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 beschlossen.

Um für künftige Projekte entsprechende Bedarfszuweisungsmittel des Landes NÖ ansprechen zu können, ist die Gemeinde verpflichtet, alle einnahmenseitigen Möglichkeiten auszuschöpfen. Auch in Bezug auf die Finanzausgleichsverhandlungen 2014 ist es notwendig, für eventuelle Änderungen Ausgleichszahlungen geltend machen zu können (ähnlich Getränkesteuer).

Es ist daher nunmehr beabsichtigt, die Abgabenhöhe für die im § 7 Abs.4 lit. h dieser Verordnung angeführten Tatbestände, die bisher mit 0% festgesetzt war, mit Wirkung ab 1.1.2014 mit 12,5% festzusetzen und die bisherige Verordnung in diesem Punkt abzuändern. Der gesetzlich mögliche Höchstsatz würde 25% betragen.

Die neugefasste Verordnung, deren Änderung im § 7 Abs.4 lit. h fett hervorgehoben ist, soll daher wie folgt lauten:

**„VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE
gemäß §15 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)**

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Melk durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, die als Lustbarkeiten gelten, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

§ 2

Veranstaltungen, die als Lustbarkeiten gelten

Als Lustbarkeiten gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

- a) Sportveranstaltungen
- b) Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Kleinkunst)
- c) Filmvorführungen
- d) Vorträge, auch wenn gleichzeitig Filme oder Lichtbilder gezeigt werden
- e) Ballveranstaltungen oder andere Tanzveranstaltungen
- f) Themenfahrten auf Schiffen (Schifffahrten, bei welchen Begleitveranstaltungen angeboten werden)
- g) Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen
- h) Alle anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht von der Abgabe befreit sind

§ 3

Lustbarkeiten, für die keine Abgabe zu entrichten ist

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht:

- a) Kulturveranstaltungen für Kinder
- b) Schwimmen, Baden, Eislaufen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt und nicht sonstige Lustbarkeiten damit verbunden sind
- c) Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen
- d) Veranstaltungen, die mit Genehmigung des Leiters der Schule hauptsächlich für Schüler an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten und deren Angehörigen dargeboten werden
- e) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten
- f) Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz

§ 4

Lustbarkeiten, die auf Antrag von der Abgabe zu befreien sind

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag zur Gänze zu befreien:

- a) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes, Sonnwendfeuer und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen
- b) Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Der mildtätige Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein

(2) Ein Antrag auf Befreiung im Sinne des Abs. 1 ist vom Abgabepflichtigen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Befreiungsgrundes bei der Stadtgemeinde Melk einzubringen. Über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Befreiung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu entscheiden. Wird der Abgabenbescheid bis zu diesem Zeitpunkt nicht zugestellt, gilt die Befreiung als erteilt.

§ 5

Lustbarkeiten, die von der Abgabe befreit werden können

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen Zweck verwendet wird, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Lustbarkeitsabgabe befreit werden. Bei Bestimmung des Ausmaßes der Befreiung ist auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft an dieser Veranstaltung Bedacht zu nehmen.

Im Besonderen kommen folgende in der Gemeinde verankerte Institutionen in Betracht: Freiwillige Feuerwehren im Gemeindegebiet, Rotes Kreuz Melk, Hospiz Melk.

(2) Für Anträge auf Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe im Sinne des Abs. 1 geltend die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 6

Veranstaltungen, die nicht als Lustbarkeiten gelten

Als Lustbarkeiten gelten nicht:

- a) Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, sofern sie ausschließlich religiösen Zwecken dienen. Als solche Veranstaltungen gelten Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten, Versammlungen, religiöse Unterweisungen und Vorträge
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, z. B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen
- c) Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen, Vorträge über Gesundheitspflege, Schädlingsbekämpfung, Vorführung von Lehrfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung usw.
- d) Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche

die gemeinnützige Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können aller Kreise der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck außerhalb der Schul- und Berufsbildung zum Gegenstand haben. Hierzu gehören insbesondere die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Stadtbücherei.

§ 7

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen.
- (3) Zum Eintrittsgeld (Bemessungsgrundlage) zählen:
- der tatsächliche Preis der Eintrittskarte
 - andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden
- (4) Die Höhe der Abgabe vom Eintrittsgeld beträgt für:
- | | |
|--|----------------|
| a) Motorsportveranstaltungen | 25,00 % |
| b) Ballveranstaltungen oder andere Tanzveranstaltungen | 15,00 % |
| c) Themenfahrten auf Schiffen (Schifffahrten, bei welchen Begleitveranstaltungen angeboten werden) | 15,00 % |
| d) Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Kleinkunst) | 10,00 % |
| e) Filmvorführungen | 10,00 % |
| f) Vorträge, auch wenn gleichzeitig Filme oder Lichtbilder gezeigt werden | 10,00 % |
| g) Andere Sportveranstaltungen (außer Motorsportveranstaltungen) | 6,50 % |
| h) Museen bzw. Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen | 12,50 % |
| i) Alle anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht von der Abgabe befreit sind | 25,00 % |
- (5) Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 8

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 9

Anmeldung – Sicherheitsleistung

Lustbarkeiten, welche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Melk veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vorher vom Unternehmer bei der Stadtgemeinde Melk (Abgabenbehörde) anzumelden.

§ 10

Eintrittskarten

- (1) Bei der Anmeldung (§ 9) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Abgabenbehörde vorzulegen; hierzu gehören auch etwaige gegen Entgelt zur Ausgabe vorgesehene Bausteine und Einladungskarten sowie Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Original-Eintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Abgabepflichtigen, Zeit, Ort und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Abgabenbehörde gekennzeichnet.

(2) Die Abgabenbehörde kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Kennzeichnung absehen.

(3) Die Abgabenbehörde kann die ausschließliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Abgabepflichtige von der Abgabenbehörde gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

§ 11 Entwertung und Vorzeigung

Im Falle Karten ausgegeben werden, darf der Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der gekennzeichneten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen, wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 7 Abs. 3), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 13 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 7 Abs. 3).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 12 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und nach Vorschreibung binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.“

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die geltende Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 1. Mai 2011 in ihrem § 7 Abs.4 lit. h abzuändern, sodass dieser Punkt wie folgt lautet:

h) Museen bzw. Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen 12,5 %

Die abgeänderte Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Vor Einhebung dieser Lustbarkeitsabgabe ist mit dem Land NÖ und dem Stift Melk ein Gespräch zu führen und dem Gemeinderat ein entsprechender Bericht zu geben.

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER, Mag. Walter SCHNECK und Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Andreas LECHNER, Franz OFNER, Dr. Christian PFEFFER und Friedrich REPA wird dem Antrag bei vier Stimmenthaltungen (durch die anwesenden Mandatare des FORUM Melk, dies gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren

zugestimmt (22). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

21 Voranschlag 2014

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

Die Rahmenbedingungen für öffentliche Haushalte werden ja gerade auf Bundesebene sehr kontroversiell diskutiert. Unabhängig von einer ideologischen Zuordnung steht unumwunden fest, dass die Finanzmittel bei allen Gebietskörperschaften, egal ob Bund, Land oder Gemeinde, knapp bemessen bleiben.

In dem Bewusstsein, dass die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2013 ihren Niederschlag im Voranschlag 2014 finden, kann ich nur alle Verantwortlichen der Stadtgemeinde Melk ersuchen, mit den knappen Finanzmitteln möglichst schonend umzugehen. Das Ziel für alle Budgets ist, ausgeglichen budgetieren zu können. Ich habe versucht, dies auch dem Budget 2014 zugrunde zu legen.

Dabei ist allen bewusst, dass zuletzt große Infrastrukturvorhaben bewältigt wurden, gerade umgesetzt werden und mit dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr auch noch ein besonderes Vorhaben vorangetrieben wird. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen, wird daher um Verständnis ersucht, dass im Voranschlag 2014 viele wichtige Überlegungen zurückgestellt wurden bzw. nur ausgeführt werden, wenn sie unbedingt notwendig sind. Dies betrifft alle Verantwortungsbereiche, jeden Referenten einschließlich Vizebürgermeister und Bürgermeister.

Um Verständnis für die Maßnahmen wird nicht nur bei den Kollegen im Stadtrat und den Gemeinderatskollegen, sondern auch bei allen betroffenen Institutionen geworben.

Damit das Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, auch umgesetzt werden kann, ist die Verordnung zur Einhebung einer Kartenabgabe (in der Höhe von 12,5 %) im Voranschlag berücksichtigt.

Es ist klar, dass die Zahlen des Voranschlages einen Blick in die Zukunft werfen und unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. die Hochwasserkatastrophe 2013 nicht kalkulierbar sind. Ebenso sind die Vorgaben in Bezug auf Ertragsanteile und Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich durch die Aufsichtsbehörde vorgegeben. So zeigt sich, dass die Mittel aus dem Bundesfinanzausgleich abzüglich der vorweg budgetierten steigenden Ausgaben für den Sozial-, Gesundheits- und Jugendwohlfahrtsbereich gegenüber dem Jahr 2013 nur eine Einnahmensteigerung von € 4.000,- ausweisen. Im Jahr 2014 werden die Karten zum Finanzausgleich neu gemischt und wir werden sehen, ob sich die Einnahmensituation für unsere Gemeinde verbessert, oder ob die eine oder andere Abgabe (Kartenabgabe) neu geordnet wird.

Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 lag der Entwurf des Voranschlages 2014 in der Zeit von 18. November bis 2. Dezember 2013 zur öffentlichen Einsicht auf. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht worden.

Im Voranschlag 2014 sind alle Projekte des Stadtentwicklungskonzeptes, wie z.B. neues FF-Haus/Vereinshaus, Hochwasserschutz Melk, neuer Wirtschaftshof, etc., berücksichtigt. Weiters ist darin ein Ansatz zur Kartenabgabe gesetzt.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2014 vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.

1. VORANSCHLAG

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2014 werden die im vorliegenden Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Der ordentliche und der außerordentlichen Haushalt des Voranschlages 2014, mit allen Ansätzen, bilden einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Antrages.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

<u>Voranschlag für den ordentlichen Haushalt:</u>	Euro
Einnahmen	14.334.900
Bedarfszuweisung des Landes NÖ zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes	447.500
(Sollabgang VA 2013 € 456.700,- abzüglich Sollüberschuss VA 2014 € 9.200,-)	
Gesamteinnahmen	<u>14.782.400</u>
Ausgaben	14.325.700
Sollabgang 2013	456.700
Gesamtausgaben	<u>14.782.400</u>

Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt:

Einnahmen	17.732.200
Ausgaben	17.732.200

Mit der Durchführung eines außerordentlichen Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die Finanzierung restlos gesichert ist.

II.

Der Gesamtbetrag eines außerordentlichen Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 7.308.600,- festgelegt.

Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im ao. Haushalt angeführten Zwecke verwendet werden. Die Darlehen sind weiters nur insoweit und nicht eher in Anspruch zu nehmen, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5% (= € 73.912,-) der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 42.000,- und
- bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10% des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs.1 Z.1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Wert 2 % (= € 295.648,-) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten

Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben größerer Art dürfen nur dann getätigt werden, wenn auch die Einnahmen in gleicher Höhe wie sie veranschlagt sind, der Gemeinde zufließen.

VI.

Wenn die Einnahmen im Lauf des Rechnungsjahres gegenüber dem Voranschlag zurück bleiben, so sind zuerst die gesetzlichen Ausgaben zu tätigen und die bereits übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Alle anderen Ausgaben sind solange zurückzustellen, bis auch die erforderlichen Einnahmen vorhanden sind. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf, ebenso wie die Besetzung, nur nach dem beigeschlossenen, mit der Personalvertretung beratenen Dienstpostenplan erfolgen.

2. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2014 - 2018

Der Gemeinderat hat gemäß § 72 der NÖ Gemeindeordnung einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von jeweils vier Haushaltsjahren aufzustellen, an dessen Vorgaben sich die Gemeinde bei der Beschlussfassung über den Voranschlag zu orientieren hat.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

ORDENTLICHER HAUSHALT

	PLAN 2014	PLAN 2015	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	14.334.900	14.828.000	15.199.200	15.588.500	15.921.400
Bedarfszuweisung des Landes NÖ	447.500	517.100	451.400	263.600	214.300
Gesamteinnahmen	14.782.400	15.345.100	15.650.600	15.852.100	16.135.700
Gesamtausgaben	14.782.400	15.345.100	15.650.600	15.852.100	16.135.700

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

	PLAN 2014	PLAN 2015	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Gesamteinnahmen	17.732.200	4.234.100	1.316.600	223.200	223.200
Gesamtausgaben	17.732.200	4.234.100	1.316.600	223.200	223.200

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER und Werner RAFETSEDER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBURG und Franz OFNER wird dem Antrag bei acht Gegenstimmen (alle anwesenden Mandatäre der SPÖ und des FORUM Melk) und vier Stimmenthaltungen (durch die anwesenden Mandatäre der GRÜNEN Melk und Gemeinderat Franz OFNER, dies gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandatären zugestimmt (14). Der Antrag wird daher *mehrheitlich angenommen*.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Thomas WIDRICH

Der Stadtrat

Werner RAFETSEDER

Die Gemeinderätin

Gabriele BUXHOFER

Der Stadtrat

Peter RATH

Der Gemeinderat

Dr. Christian PFEFFER

Der Gemeinderat

Franz OFNER

Der Schriftführer

Mag. Klaus WEINFURTER